

**FÖRDERKREIS DER
LUDWIG-ERHARD-SCHULE**

- S a t z u n g -

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge und Spenden
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 9 Geltung des BGB
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Förderkreis der Ludwig-Erhard-Schule Münster".

Sein Sitz ist:

Gut Insel 41, 48151 Münster

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Förderverein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Ausbildern, Arbeitgebern, Lehrkräften und Schülern zu verbessern, um dadurch die Erziehungs- und Bildungsaufgabe der Schule zu fördern. Hierzu gehört eine ideelle und materielle Unterstützung der Ludwig-Erhard-Schule.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.
- (2) Aufnahmeanträge müssen dem Vorstand schriftlich übermittelt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Annahme des Antrages durch den Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung. Diese muss mindestens 30 Tage vor Ende eines Quartals beim Vorstand eingehen; andernfalls gilt der Termin zum Ende des folgenden Quartals.
- (4) Die Mitgliedschaft endet auch
 - a) durch den Tod oder bei einer juristischen Person durch deren Auflösung,
 - b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand,
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt,
 - d) bei Schülern durch Beendigung des Schulverhältnisses; sie können aber eine neue Mitgliedschaft beantragen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die im voraus zu entrichten sind. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt 24,-- DM (12,00 €) Schüler zahlen die Hälfte.
- (2) Es steht jedem Mitglied frei, den Mindestbeitrag zu erhöhen oder durch zusätzliche Spenden den Verein in seinen Zielsetzungen zu unterstützen.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Spenden, auch von Nichtmitgliedern, sind steuerbegünstigt. Entsprechende Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt.
- (4) Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds nicht statt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorsitzende oder sein Stellvertreter spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Die Versammlung ist grundsätzlich beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts durch den Schatzmeister und des Rechnungsprüfungsberichts durch die Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren,
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von einem Jahr,
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,

- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins,
 - j) Beschlüsse über alle weiteren Angelegenheiten der jeweiligen Tagesordnung.
- (6) Die Tagesordnung kann während der Sitzung nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden. Eine Erweiterung auf die in § 6 Abs. 5 (h, i) behandelten Fälle ist während der Sitzung nicht möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme der in § 6 Abs. 5 (h, i) und Abs. 6 behandelten Fälle mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Für die in § 6 Abs. 5 (h, i) genannten Fälle gilt § 8.
- (8) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Erziehungsberechtigten, Ausbildern, Arbeitgebern oder sonstigen nicht der Ludwig-Erhard-Schule angehörenden Personen gestellt. Ein Vorstandsmitglied muss Lehrer der Ludwig-Erhard-Schule sein.

Der Schulleiter und ein Mitglied der SV der Ludwig-Erhard-Schule können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen.

Zeichnungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstandes.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit amtieren alle Vorstandsmitglieder bis zu einer Neu- oder Wiederwahl weiter.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so sind auf einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung die fehlenden Vorstandsmitglieder neu zu wählen.
- (7) Die Amtszeit der gem. Abs. 6 Satz 1 und 2 gewählten Vorstandsmitglieder endet entgegen der Aussage des § 6 Abs. 5 (e) mit Ende der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zu dem Beschluss einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes kann nur einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Münster als Schulträger mit der Auflage, es dem Etat der Ludwig-Erhard-Schule zukommen zu lassen, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden muss.

Die Übertragung des Vereinsvermögens an die Stadt Münster darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, durch die der Zweck des Vereins geändert wird, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 9 Geltung des BGB

Es gelten die §§ 21 - 79 BGB, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 03.03.1988 in Kraft.

Münster, 03.03.1988